

Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Mutters

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Erhaltung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Die Grabbenützungsgebühren betragen bei Zuweisung der Grabstätte für die Dauer von zehn Jahren:

a) für ein Einzelgrab	€ 230,00
b) für ein Doppelgrab	€ 350,00
c) für eine Urnennische	€ 170,00
d) für ein Urnenerdgrab	€ 230,00

§ 3

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte.
2. Die Gebühr ist jeweils binnen einem Monat nach Vorschreibung zur Zahlung fällig und ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten.
3. Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 4

Gebührenpflichtig ist der Benützungsberechtigte. Ist im Todesfall eine solche Person nicht feststellbar, so ist die Verlassenschaft nach dem Benützungsberechtigten Gebührenschuldner.

§ 5

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 6

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.12.1980 außer Kraft.

Mutters, am 11.09.2015

Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)



Kundmachungsvermerk:

Vermerk der aufsichtsbehördlichen Genehmigung:

Angeschlagen am: 14.09.15

Aufsichtsbehördlich genehmigt am: 8.10.2015

Abgenommen am: 30.09.15

Zahl: Gem-G-70331/1/3-2015

Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)



Mutters, am 01.10.2015

Während der Auflegungsfrist ist gegen obige Verordnung beim Gemeindeamt Mutters keine schriftliche Stellungnahme eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

(Hansjörg Peer)

